

de Colle iuravit fidelitatem contra omnem hominem de mundo excepto domino papa et ecclesia Romana, secundum quod in capitulis fidelitatis continetur, corporaliter ab ipso prestito sacramento, eidem delato per me Rodulphum archiepiscopum Coloniensem, totius Italiae archicancellarium. Diese Nachbildung wurde dann Friedrich I. aufgebürdet und mit dem Datum: 'im Lager vor Mailand 1162, März 13' versehen¹. Hier, wie bei dem Bobbieser und Rizzoleser Betrüge, durfte aber auch die Beglaubigung nicht fehlen, und so verbürgte denn ein Notar, der im Jahre 1223 die Feder geführt haben soll, die Echtheit einer Fälschung², die ihrerseits auf einer Fälschung vom Ende des 13. Jahrh. beruht! Zur Vervollständigung muss ein liebenswürdiger Zug des bösen Betrügers hinzugefügt werden. Weil das Privileg für die Venerosi ihm die Arbeit wesentlich erleichtert hatte, so schloss er seine Zeugenreihe: *Venerosus comes palatinus in Lombardia*: er schuf damit den einzigen Beleg für die Existenz des Hauses Venerosi schon im 12. Jahrh.!

Man hat die Fälschung jüngst als Werk Ceccarelli's bezeichnet³; und wahr ist, dass sie sich mit anderen Erfindungen Ceccarelli's, dessen Geschäft um 1580 blühte, aufs Engste berührt, ja mit ihnen vielfach den Wortlaut gemein hat. Aber es fehlt auch nicht an beachtenswerthen Differenzen: während z. B. zwei Urkunden, die aus Ceccarelli's Werkstatt hervorgingen, das Datum der unsrigen tragen: 'im Lager vor Mailand 1162', lauten ihre Recognitionen, die unter sich übereinstimmen⁴, doch ganz

1) Aus Soldani, Hist. mon. S. Michaelis de Passiniano I, 82 wiederholt bei Böhmer-Ficker, Acta imp. 104 = St. 3932. 2) Gleichfalls nach Soldani l. c. von Böhmer-Ficker l. c. 105 abgedruckt. Ficker hat sich da schon gegen die Echtheit auch dieses notariellen Akts ausgesprochen. Der nun aufgedeckte Zusammenhang mit dem Privileg der Venerosi zerstreut alle Bedenken. 3) S. die Ausführungen Fanta's in dem Aufsätze Riegls 'Alfonso Ceccarelli und seine Fälschungen', Mitth. d. österr. Inst. XV, 225. Doch lassen sie gerade hier zu wünschen übrig. St. 3932 = Privileg für Colle, und nur St. 3932, nicht auch 3966, liegt in einem Transsumpte von 1223 vor. Um einige andere Berichtigungen oder Ergänzungen hinzuzufügen, so bemerke ich: n. 75 = St. 3851 und vollständig gedruckt bei Campi, Piacenza II, 358; vor n. 87 ergänze: Heinrich VI. für die Ubaldini, Bari 1196, Sept. 22 = St. 5046a, dessen Regest nach der italienischen Uebersetzung der Urkunde bei G. B. di Lorenzo Ubaldini, Storia della famiglia Ubaldini 46 zu berichtigen ist: wenn Stumpf, einem ungenügenden Citate folgend, die Urkunde noch für echt hielt, so hat sie (Muzi) Mem. di Città di Castello VI, 28 schon als Machwerk Ceccarelli's erkannt; n. 94 = St. 3720 und auch Böhmer-Ficker 1348. 4) Fanta-Riegl n. 72. 79, Mitth. XV, 230. Die Recognition lautet in beiden Urkunden: *Ego Boteltridus auctoritate imperiali cancellarius vice Philippi Coloniensis archiepiscopi* etc. Der Fälscher benutzte also eine Urkunde